



---

## Sachstand

---

## Barrierefreier Zugang zum Wahllokal

**Barrierefreier Zugang zum Wahllokal**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 356/18  
Abschluss der Arbeit: 17. Oktober 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Gefragt wird nach dem barrierefreien Zugang zu Wahllokalen und insbesondere danach, ob ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Barrierefreiheit bestehe.

## 2. Zugang zum Wahlraum

Die Bundeswahlordnung (BWO) regelt die **Barrierefreiheit** der Wahlräume, die von den Gemeindebehörden für jeden Wahlbezirk bestimmt werden. § 46 Abs. 1 S. 3, 4 BWO bestimmen:

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

Nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und Nr. 7 BWO soll die **Wahlbenachrichtigung** die Angabe enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist, und einen Hinweis darauf, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Ist der für einen Wähler vorgesehene Wahlraum nicht barrierefrei, kann er mit Wahlschein in einem anderen Wahlraum an der Urnenwahl teilnehmen.<sup>1</sup> Daneben besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Für Krankenhäuser, Altenheime und ähnliche Einrichtungen sollen die Gemeinden nach §§ 13, 61 BWO **Sonderwahlbezirke** einrichten. In kleineren Einrichtungen soll nach §§ 8, 62 BWO die Wahl vor einem sogenannten **beweglichen Wahlvorstand** zugelassen werden.

Zweifel an der **Verfassungskonformität** dieser Regelungen und insbesondere der Soll-Vorschrift<sup>2</sup> des § 46 Abs. 1 S. 3 BWO werden, soweit ersichtlich, nicht geäußert. Vielmehr wird verschiedentlich betont, dass ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf barrierefreien Zugang nicht bestehe.<sup>3</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1962 im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen die Nichteinführung der Briefwahl allgemein festgestellt:

„Der Gesetzgeber hat [...] nicht die verfassungsrechtliche Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Aktivbürger, die aus einem in ihrer Person oder in der Ausübung ihres Berufs liegenden Grunde freiwillig oder unfreiwillig ihr Wahlrecht am Wahlort nicht auszuüben vermögen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.“<sup>4</sup>

---

1 Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe, BT-Drs. 15/4575, S. 121 f.

2 Zur ermessensreduzierenden Wirkung Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2017, § 31 Rn. 3a m.w.N.

3 Vgl. die Wahlprüfungsentscheidungen in BT-Drs. 14/1560, Anlage 59, S. 152, und in BT-Drs. 18/1710, Anlage 31, S. 119; Schreiber, BWahlG, § 31 Rn. 3a; vgl. auch zum niedersächsischen Kommunalwahlrecht Meyer, in: Dirnberger u.a. (Hrsg.), PdK Niedersachsen, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 13. Fssg. 2018, § 47 Rn. 5.

4 BVerfGE 15, 165,167.

### 3. Stimmabgabe

Neben den genannten Vorschriften, die den Zugang zum Wahlraum betreffen, enthält die BWO Regelungen, die Menschen mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen die Stimmabgabe, also den Wahlakt selbst ermöglichen oder erleichtern sollen. Nach § 45 Abs. 5 BWO sollen auf den Stimmzetteln **Schriftart, Schriftgröße** und **Kontrast** so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird. Nach § 57 BWO dürfen sich Wähler, die nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, der **Hilfe einer anderen Person** bedienen. Blinde und sehbehinderte Wähler dürfen eine Stimmzettelschablone verwenden.

\*\*\*